

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Wittmund

32. Jahrgang

Wittmund, den 29. Juli 2011

Nr. 7

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Bekanntmachungen des Landkreises</b>	
Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund vom 31.05.2011	39
<b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>	
Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	40
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel	40
Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel der Stadt Wittmund 61. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Bebauungsplan 6.6/1354 „Im Seeburger Winkel“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	41
Widmung der kommunalen Entlastungsstraße Neuharlingersiel	41
Öffentliche Bekanntmachung der Wehrbereichsverwaltung Nord, betr. Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich	42

### Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund vom 31. 05. 2011

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.08.1998 (BGBl. I. S. 2521) in Verbindung mit § 2 Ziffer 4 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg. Zust. VO - Kom) in der Fassung vom 13. Oktober 1998 (Nds. GVBl. S. 661) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 31. 05. 2011 folgende Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund erlassen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Wittmund haben.
2. Diese Verordnung findet keine Anwendung, wenn zwischen dem Taxenunternehmer und einem öffentlich-rechtlichen Leistungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Krankenhaus) Pauschalverträge über die Abgeltung von Taxenfahrten abgeschlossen sind und diese Vereinbarungen dem Landkreis Wittmund angezeigt sind.
3. Der allgemeine Fahrpreis gilt für Fahrten im Landkreis Wittmund.
4. Das in Absatz 3 genannte Gebiet ist zugleich Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz. Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) besteht auch dann, wenn der Fahrgast die Taxe nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen will.
5. Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus kann der Fahrpreis frei vereinbart werden. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast vor

Fahrtbeginn hierauf hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

6. Die Rechte und Pflichten des Taxenunternehmers nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

#### § 2

##### Allgemeiner Fahrpreis

1. Der allgemeine Fahrpreis gilt für Taxenfahrten im Gebiet des Landkreises Wittmund, soweit nicht ein Preis nach § 1 Abs. 2 oder 5 vereinbart wird. Der allgemeine Fahrpreis setzt sich aus der Grundgebühr und dem Entgelt für die Fahrleistung sowie etwaigen Anfahrtkosten, Zuschlägen und Wartegeldern zusammen, und zwar ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen. Es handelt sich dabei um Bruttopreise.
2. Anfahrtkosten bis zu 5 km ab Betriebssitz oder Standplatz dürfen nicht berechnet werden. Bei Fahrten über diesem Bereich hinaus und sofern die besetzte Fahrt nicht zum Ort des Betriebssitzes oder Standplatzes zurückführt, ist der Fahrpreisanzeiger bei der 5-km-Grenze in Betrieb zu setzen. Der Besteller ist vor Fahrtantritt auf die Berechnung von Anfahrtkosten hinzuweisen.
3. Die Grundgebühr für jede Fahrt wird auf 2,50 Euro festgesetzt.
4. Das Entgelt für die Fahrleistung bei

##### a) von 0001 m - 3000 m:

je angefangene 62,50 m Fahrleistung = 0,10 Euro;  
entspricht je km = 1,60 Euro

##### b) ab 3001 m:

je angefangene 64,52 m Fahrleistung = 0,10 Euro;  
entspricht je km = 1,55 Euro

5. Als Zuschläge werden erhoben:

1. Für die Mitnahme eines Fahrrades ..... 0,90 Euro
2. Für die Mitnahme von mehr als 20 kg Gepäck .... 0,30 Euro
3. Für die Mitnahme eines Hundes oder eines anderen Kleintieres ..... 0,30 Euro
4. Blindenhunde als Begleiter von Blinden werden frei befördert.
5. Für Großraum- oder Kombifahrzeuge:  
Wird vom Fahrgast eine Taxe mit mehr als fünf Sitzplätzen einschl. Fahrer angefordert, ist ein Zuschlag zu entrichten von ..... 6,00 Euro

6. Wartezeiten dürfen mit höchstens 0,10 Euro je 18,95 Sekunden (= 0,32 Euro je Minute / 19,00 Euro je Stunde) berechnet werden. Als Wartezeit gilt jedes Warten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast vorher zu unterrichten.

#### § 3

Die in dieser Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.

#### § 4

##### Verwendung der Taxameteruhr (Fahrpreisanzeiger)

1. Der Fahrpreis ist aufgrund eines geeichten Fahrpreisanzeigers zu berechnen. Zuschläge (§ 2 Abs. 5) und Wartezeiten (§ 2 Abs. 6) werden gesondert berechnet.
2. Die Taxameteruhr darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort oder der 5-km-Grenze (§ 2 Abs. 2), bei Vorbestellung erst zur angegebenen Zeit, eingeschaltet werden.
3. Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einer einwandfrei arbeitenden Taxameteruhr angetreten werden.

4. Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung der Taxameteruhr ein, so ist neben dem Grundpreis, etwaigen Zuschlägen und dem Entgelt für die Wartezeit das tarifgemäße Entgelt für die Fahrleistung (§ 2 Abs. 4) nach der durchfahrenen Wegstrecke anhand des Kilometerzählers zu berechnen.

#### § 5

##### Beförderungsbedingungen

1. Bei der Beförderung gelten folgende Bedingungen:
- 1.1. Der Taxenfahrer muß den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich sein.
  - 1.2. Der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen, wobei er die Wünsche der Fahrgäste nach Möglichkeit berücksichtigen soll.
  - 1.3. Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zuläßt, kann der Taxenfahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird.
  - 1.4. Fahrräder, Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern. Tiere dürfen auf Sitzplätzen nicht untergebracht werden.
  - 1.5. Das Beförderungsentgelt ist im allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an den Taxenfahrer zu zahlen. Der Taxenfahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
  - 1.6. Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung mit mindestens folgenden Angaben auszustellen: Kennzeichen der Taxe, Kurzangabe der gefahrenen Wegstrecke, gezahlter Betrag, Datum und Unterschrift des Taxenfahrers.
2. Der Fahrer ist berechtigt, Fahrten auf schlechten, unbefestigten Wegen abzulehnen.

#### § 6

##### Schlussbestimmungen

1. **Andere Vorschriften**  
Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr nicht berührt.
2. **Mitführen der Verordnung**  
Der Taxenfahrer hat einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
3. **Zuwiderhandlungen**  
Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.
4. **Inkrafttreten**  
Diese Verordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund vom 16.03.2009 außer Kraft.
- 26409 Wittmund, den 31.05.2011

L. S. Landkreis Wittmund  
Köring  
(Landrat)

## II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingsersiel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen

Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingsersiel in seiner Sitzung am 31. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Neuharlingsersiel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 14. Dezember 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 15 vom 30. Dezember 1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Dezember 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 31. Dezember 2008) wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Abs. 4 wird neu eingefügt:**

Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt und nicht oder nur gelegentlich, z.B. bei Standplatz-Räumung zum Saisonende, fortbewegt werden.

2. **§ 3 Abs. 4 wird neu eingefügt:**

Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiete. Bei kostenloser oder kostenverminderter Nutzung des Standplatzes gilt § 3 Abs. 2 analog.

3. **§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Im Falle der Nutzung der Zweitwohnung auch für Zwecke der Einkünfteerzielung ermäßigt sich die Steuer bei einer im Zeitpunkt der Steuerschuldentstehung (§ 6 Abs. 1) feststehenden Minderung der ganzjährigen Verfügbarkeit für die persönliche Lebensführung auf

- weniger als sieben Monate:  
um 25 % der Steuerschuld nach Abs. 1,
- weniger als drei Monate:  
um 50 % der Steuerschuld nach Abs. 1,
- weniger als einen Monat:  
um 75 % der Steuerschuld nach Abs. 1.

4. **§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

In den Fällen des § 5 Abs. 1 und 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag, sofern nicht die Steuer nach dem tatsächlichen Überlassungsentgelt (§ 3 Abs. 1 oder Abs. 4) zu bemessen ist und dieses nach Maßgabe der Dauer des Innehabens der Wohnung vereinbart ist.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.  
Neuharlingsersiel, den 31. Mai 2011

Gemeinde Neuharlingsersiel  
Peters  
Bürgermeister

(L. S.)

### Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel hat in ihrer Sitzung am 28.06.2011 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 mit der Stellungnahme des Verbandsgeschäftsführers liegt vom 01. – 09.08.2011 zur Einsichtnahme im Deutschen Sielhafenmuseum, Pumphusen 3 (Alte Pastorei), 26409 Wittmund-Carolinensiel, öffentlich aus.

Carolinensiel, den 21. Juli 2011

Sell  
Verbandsgeschäftsführer

# Bekanntmachung

**Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel**  
**61. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
**hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5**  
**Baugesetzbuch (BauGB) sowie**

**Bebauungsplan 6.6/B 54 „Im Seeburger Winkel“**  
**mit örtlichen Bauvorschriften**  
**hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

## 61. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 23.03.2009 beschlossene 61. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 30.06.2011 (Az.: 61/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

## Bebauungsplan 6.6/B 54 „Im Seeburger Winkel“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 23.03.2009 den Bebauungsplan 6.6/B 54 „Im Seeburger Winkel“ mit den örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan 6.6/B 54 „Im Seeburger Winkel“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan 6.6/B 54 „Im Seeburger Winkel“ mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit den Begründungen, den Umweltberichten und den zusammenfassenden Erklärungen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 61. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes 6.6/B 54 sind identisch und aus der anliegenden Übersicht ersichtlich.

Wittmund, den 29. Juli 2011

**Claußen**  
Bürgermeister

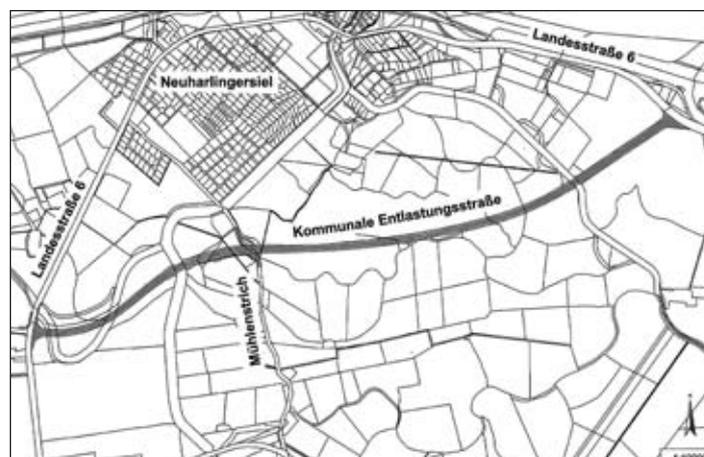
## Räumlicher Geltungsbereich der 61. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes 6.6/B 54



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)  
– verkleinert – vervielfältigt mit Erlaubnis des  
Herausgebers: Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

## Widmung der Kommunalen Entlastungsstraße Neuharlingersiel

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 31.05.2011 beschlossen, die „Kommunale Entlastungsstraße“ in Neuharlingersiel mit Wirkung der Bekanntmachung zur Gemeindestraße gemäß § 6 Nds. Straßengesetz zu widmen.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)  
1:10000, vervielfältigt mit Erlaubnis des  
Herausgebers, GLL Aurich, Katasteramt Wittmund

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Neuharlingersiel.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Neuharlingsiel, Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingsiel, eingelegt werden.

Neuharlingsiel, den 22.07.2011

### Gemeinde Neuharlingsiel

Peters

Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Wehrbereichsverwaltung Nord 31.05.2011

- Schutzbereichbehörde -

Hans-Böckler-Allee 16

30173 Hannover

Fernruf: (0511) 284-0

Durchwahl: 284 - 4471 / 3710

### I. Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich

Bundesministerium der Verteidigung 53003 Bonn, 18.02.2011

WV III7 - Anordnung-Nr. I/Neu/337 Nds/1

#### Anordnung

Aufgrund des § 9 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354), wird das Gebiet in der Stadt Esens und in der Gemeinde Neuharlingsiel (Samtgemeinde Esens), Landkreis Wittmund, Bundesland Niedersachsen, das in dem Plan vom 18.02.2011 des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage

**Neuharlingsiel - Objektnummer: 216 181 360 7 / WE-Nr.: 00860**

durch Einzeichnung in blauer Farbe abgegrenzt ist, zum Schutzbereich erklärt. Die nachfolgenden aufgeführten Gemarkungen und Flure werden vom Schutzbereich erfasst:

#### Stadt Esens

Gemarkung: Bensorsiel

Flur-Nr.: 7

Flurstück-Nr.: 56/4, 59, 60/2, 61/2, 62/1, 63/2, 69/30, 70/31, 99/30, 100/62, 101/62, 102/30, 103/30, 124/32, 125/29, 126/29

Flur-Nr.: 8

Flurstück-Nr.: 6/12 – 6/14, 10/1, 11/1, 11/2, 12, 16/1, 16/2, 17, 18/1, 18/2, 19/2, 19/3, 20, 21, 23/1, 23/2, 24/1, 24/2, 25, 26/1, 26/2, 27, 28/1 – 28/4, 29/1 – 29/3, 30, 33/2 – 33/5, 38/1 – 38/3, 39/1, 40, 41/1, 41/2, 42/2, 42/3, 43/2, 46, 55/18, 57/19, 58/22, 61/24, 69/9, 74/32, 84/31, 85/11, 86/31

#### Gemeinde: Neuharlingsiel

Gemarkung: Ostbense

Flur-Nr.: 1

Flurstück-Nr.: 11/4, 26/11, 26/18, 26/19, 26/21 – 26/23, 34/2, 34/3, 36/2, 36/3, 37 – 39, 40/4, 41/1, 41/2, 42/1, 42/2, 43/2, 43/3, 44/2, 44/7, 44/8, 45/2, 45/5, 46/1, 46/2, 50/1 – 50/6, 55/1 – 55/9, 64/4, 65/3, 66/2 – 68/2, 68/7, 68/8, 120/26

Flur-Nr.: 2

Flurstück-Nr.: 51/1, 51/2, 52/1, 52/4, 52/6, 54/1, 54/2, 55/1, 55/3 – 55/5, 56/7, 75/19 – 75/25, 75/26

Flur-Nr.: 5

Flurstück-Nr.: 3/4, 3/9, 3/11, 98/1, 98/2, 107/2, 107/4, 114/2 – 114/7, 114/15, 114/17, 119/2 – 119/4, 119/6

Flur-Nr.: 6

Flurstück-Nr.: 1/2, 3/1, 4/2, 4/3, 5/2, 6/7 – 6/9, 7/1, 9, 10/2, 14/1, 15, 19/1, 20, 21/1, 23, 24, 25/2, 25/3, 26/1, 27, 28/1, 28/2, 29, 30, 65/3, 66/3, 66/4, 70/3

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichplan vom 18.02.2011 – VV III7 – Anordnung-Nr. I/Neu / 337 Nds / 1 ist Bestandteil dieser Anordnung.

Der Plan ist bei der

Wehrbereichsverwaltung Nord

Dezernat IUW 4

- Schutzbereichbehörde -

Hans-Böckler-Allee 16

30173 Hannover

je eine weitere Ausfertigung bei dem

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Leer

Osseweg 31

26789 Leer

sowie bei der

Samtgemeinde Esens,

Am Markt 2–4

26427 Esens

zur Einsichtnahme niederlegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekanntzugeben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG). Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flur-, Flurstück-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen sind auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsanordnung ohne Einfluss.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg

Schloßplatz 10

26122 Oldenburg (Oldenburg)

Telefon: (0441) 220-6000

Telefax: (0441) 220-6001

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Nord in 30173 Hannover, Hans-Böckler-Allee 16 zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

(L.S.) gez. **Simon**

### II. Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzeswegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung Nord - Schutzbereichbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzbereich:

#### Im grünen Bereich (Zone 1):

Im Umkreis von **100 m** ab der äußeren Begrenzung des Antennenfeldes (bei vertikal abstrahlenden Antennen ab äußerer Erdnetzbegrenzung) oder ab Fußpunkt einer Sendeantenne:

1. Bedarf die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher oder anderer Anlagen/Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche der Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde (§ 3 Abs. 1 SchBG).

2. Zu errichtende Bauwerke können nur dann genehmigt werden, wenn ihre Bauhöhe **3 m** unter einer Horizontalen in Höhe des Antennenfußpunktes bleibt (Referenzhöhe – Antennenfußpunkt: **42,00 m üNN**).

Als Antennenfußpunkt gilt der räumlich untere Teil einer Antenne, an dem an einer Sendeantenne ein massiver Stützpunkt angebracht ist. In elektrischer Hinsicht wird als Antennenfußpunkt das untere Ende der Antenne bezeichnet, an dem das Ableitungskabel angeschlossen ist.

#### Im blauen Bereich (Zone 2):

Im Umkreis von **400 m** ab der äußeren Begrenzung eines Antennenfeldes (bei vertikal abstrahlenden Antennen ab äußerer Erdnetzbegrenzung) oder ab Fußpunkt der Sendeantenne bedarf:

1. die Errichtung von Windkraftanlagen  
2. Freileitungen ab 1 KV (bei Sendeleistungen bis 100 KW der Genehmigung der Schutzbereichbehörde.

Bei Sendeleistungen über 100 KW erfolgt die Einzelfallbetrachtung durch das IT-Amt Bw, FuMStBw.

### III. Weitere Hinweise:

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:
  - Die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
  - den Plan des Schutzbereichs
  - den Wortlaut des
    - § 3 – Genehmigungspflicht für Anlagen und Veränderungen
    - § 8 – Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
    - § 9 – Schutzbereichsbehörden, Zuständigkeitsregelung
    - § 27 – Ordnungswidrigkeiten
  - die Angabe aller zuständigen Stellen bei
    - der Samtgemeinde Esens in 26427 Esens, Am Markt 2–4
    - dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Leer in 26789 Leer, Osseweg 31

- der Wehrbereichsverwaltung Nord - Dezernat IUW 4 - Schutzbereichsbehörde - in 30173 Hannover, Hans-Böckler-Allee 16.
2. Von den in Abschnitt II. bezeichneten Rechtsfolgen der Schutzbereichsanordnung wird

#### **Befreiung zur Einholung einer Genehmigung**

der Schutzbereichsbehörde für folgende Vorhaben erteilt:

1. Anlage und Veränderungen von Einfriedungen
2. Verlegung von unterirdischen Ver-/Entsorgungsleitungen
3. Anlage und Veränderungen von ausschließlich landwirtschaftlichen genutzten Wegen
4. Beseitigung sämtlicher vorhandener Anlagen und Einrichtungen.

(L. S.)

Im Auftrag  
**Gal**  
Technischer Oberregierungsrat